

## 742 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

31. 5. 1965

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom , mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert wird (Gerichtliche Einbringungsgesetz-Novelle 1965 — GEGNov. 1965)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962), BGBl. Nr. 288, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1963, wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 1 Z. 6 entfällt die lit. e; der Beistrich nach der lit. d wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. Nach § 1 wird der § 1 a eingefügt, der zu lauten hat:

„§ 1 a. (1) Ferner hat das Gericht nachstehende Beträge (Ausfertigungskosten) von Amts wegen einzubringen:

Gegenstand	Ausfertigungskosten
1. in Mahnverfahren, in Mandatsverfahren, in Verfahren in Wechselstreitigkeiten, in Scheckrückgriffsverfahren, in Verfahren bei Streitigkeiten aus einem Bestandvertrag, in Verfahren über Nichtigkeitsbeschränkungen und über Klagen gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte sowie in allen mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen,	
a) wenn das Begehren auf eine Geldsumme lautet, die den im § 448 ZPO. genannten Betrag nicht übersteigt, .....	10 S
b) in den übrigen Verfahren vor den Bezirksgerichten und den Arbeitsgerichten .....	20 S
c) in den Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz .....	30 S;
2. in Exekutionsverfahren auf das bewegliche Vermögen, zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen sowie in allen Exekutionsverfahren zur Sicherung und in allen Verfahren über einstweilige Verfügungen,	

Gegenstand	Ausfertigungskosten
a) wenn eine Geldsumme hereinzubringen oder zu sichern ist, die den im § 448 ZPO. genannten Betrag nicht übersteigt, .....	10 S
b) wenn eine Geldsumme hereinzubringen oder zu sichern ist, die zwar den im § 448 ZPO. genannten Betrag, nicht aber den im § 49 Abs. 1 JN. genannten Betrag übersteigt, .....	20 S
c) in allen übrigen Fällen .....	30 S;
3. in Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen	
a) in den Fällen der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung .....	20 S
b) in den übrigen Fällen .....	30 S;
4. in Verlassenschaftsverfahren, wenn eine Gebühr nach TP. 10 des Tarifes zum GJGebGes. 1962 zu entrichten ist, ....	20 S;
5. in Grundbuchsachen und in Verfahren über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerb dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und Bauwerken,	
a) wenn eine Eintragung (die Hinterlegung einer Urkunde zum Erwerb) des Eigentums-, des Pfand- oder des Baurechtes oder eine Eintragung der Beschränkung durch das Wohnungseigentum begehrt wird, .....	20 S
b) wenn eine sonstige Eintragung (Hinterlegung oder Einreihung) begehrt oder wenn ein Antrag gestellt wird, der zu einer sonstigen Eintragung (Hinterlegung oder Einreihung) führt, .....	10 S;
6. in Registersachen,	
a) wenn eine nach TP. 12 I des Tarifes zum GJGebGes. 1962 gebührenpflichtige Eintragung begehrt wird, .	10 S
b) wenn eine nach TP. 12 II des Tarifes zum GJGebGes. 1962 gebührenpflichtige Eintragung begehrt wird, .	20 S;
7. in anderen außerstreitigen Verfahren,	
a) wenn eine nach TP. 14 lit. a oder b des Tarifes zum GJGebGes. 1962	

Gegenstand	Ausfertigungs- kosten
gebührenpflichtige Amtshandlung begehrt wird, .....	10 S
b) wenn eine nach TP. 14 lit. c des Tarifes zum GJGebGes. 1962 gebührenpflichtige Amtshandlung begehrt wird, .....	30 S;
8. in Kartellangelegenheiten für jede Eingabe, für die die einschreitende Partei die Eingabengebühr nach TP. 12 a lit. a des Tarifes zum GJGebGes. 1962 zu entrichten hat .....	30 S;
9. in Konkurs- und Ausgleichsverfahren für jede Eingabe sowie für Protokolle, die die Stelle einer Eingabe vertreten, für die die einschreitende Partei Gebühren nach TP. 5 oder 6 des Tarifes zum GJGebGes. 1962 zu entrichten hat ....	10 S.

(2) Die im Abs. 1 genannten Ausfertigungskosten sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, in Gerichtskostenmarken zu entrichten; zahlungspflichtig sind:

1. in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 der Kläger (Antragsteller) mit der Überreichung der Klage (des Antrages); der Beklagte (Antragsgegner) hat einen gleich hohen Betrag zu entrichten, wenn das Verfahren nicht spätestens in der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung durch Klagsrückziehung, Vergleich, Versäumnungs-, Verzichts- oder Anerkenntnisurteil beendet wird; er hat den Betrag am Schluß der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung Ruhens des Verfahrens ein, so hat der Beklagte (Antragsgegner) den Betrag nur im Falle der Fortsetzung des Verfahrens beizubringen, und zwar dann, wenn er den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellt, mit der Überreichung dieses Antrages, sonst bei der folgenden mündlichen Streitverhandlung;

2. in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 3 der betreibende Gläubiger (die gefährdete Partei) mit der Überreichung des Antrages auf Bewilligung der Exekution oder der einstweiligen Verfügung;

3. in den Fällen des Abs. 1 Z. 4 derjenige, der die Pauschalgebühr zu entrichten hat, mit der Pauschalgebühr;

4. in den Fällen des Abs. 1 Z. 5 bis 7 der Antragsteller (Einschreiter) mit der Überreichung des Antrages;

5. in den Fällen des Abs. 1 Z. 8 und 9 der Einschreiter mit der Überreichung der gebührenpflichtigen Eingabe.

(3) Die im Abs. 1 genannten Ausfertigungskosten sind auch dann nur einmal zu entrichten, wenn das Verfahren von mehreren Personen ein-

geleitet oder gegen mehrere Personen geführt wird oder wenn in einem Verfahren über mehrere Anträge zu entscheiden ist. Ist in einem Verfahren über mehrere Anträge zu entscheiden, für die verschieden hohe Ausfertigungskosten vorgesehen sind, so ist der höhere Betrag einmal zu entrichten. Das gleiche gilt für die im Abs. 2 Z. 1 genannten Ausfertigungskosten, die der Beklagte (Antragsgegner) zu entrichten hat, wenn zwei oder mehrere Verfahren spätestens in der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung zur gemeinsamen Verhandlung verbunden werden. Werden Klage und Widerklage spätestens in der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung zur gemeinsamen Verhandlung verbunden, so entfallen die vom Beklagten (Widerbeklagten) nach Abs. 2 Z. 1 zu entrichtenden Ausfertigungskosten.

(4) Ob die für die Ermittlung der Ausfertigungskosten maßgebenden Geldsummen die im § 448 ZPO. oder im § 49 Abs. 1 JN. genannten Beträge übersteigen, ist nach dem Zeitpunkt der Einbringung der Klage (des Antrages) zu beurteilen. Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des Anspruches bilden.

(5) Die Bestimmungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 119/1963, über die Haftung mehrerer zahlungspflichtiger Personen zur ungeteilten Hand (§ 6 Abs. 4), über die Haftung dritter Personen (§ 7), über die Befreiung auf Grund des Armenrechtes (§§ 8, 9), über die Wirkung dieser Befreiung auf andere am Verfahren beteiligte Personen (§ 11), über die Ersatzpflicht des Gegners (§ 20), über die Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beträge (§ 41) sowie über die Erhöhung (§ 42 Abs. 1) finden auf die Ausfertigungskosten sinngemäß Anwendung.“

3. Im § 2 entfällt der letzte Satz.

4. Der bisherige § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; angefügt wird ein zweiter Absatz, der zu lauten hat:

„(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Geldbeträge und bewegliche körperliche Sachen, die in die Verwahrung der gerichtlichen Gefangenhäuser, Strafanstalten oder Arbeitshäuser genommen werden. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung Arbeitsbelohnungen, Eigengeldbeträge und bewegliche körperliche Sachen geringen Wertes vom Zurückbehaltungsrecht zur Gänze oder zum Teil auszunehmen, wenn und insoweit dies im Interesse des Strafvollzuges gelegen oder erforderlich ist, um den Verwahrungs- und Untersuchungshäftlingen, den Strafgefangenen oder den Arbeits-

hausinsassen die Möglichkeit zu sichern, von den ihnen in den einschlägigen Vorschriften zugestandenem Begünstigungen Gebrauch zu machen.“

5. Im vorletzten Satz des § 6 Abs. 1 wird der Betrag von „2 S“ durch den Betrag von „5 S“ ersetzt.

6. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Der Kostenbeamte kann vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6 Abs. 1) den Zahlungspflichtigen auffordern, fällig gewordene Gerichtsgebühren oder Kosten binnen acht Tagen zu entrichten (Zahlungsaufforderung). Eine Zahlungsaufforderung soll insbesondere dann ergehen, wenn mit der Entrichtung des Betrages gerechnet werden kann.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes finden auf Verfahren Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig werden, sowie auf Zahlungsaufträge und Zahlungsaufforderungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sofern in einem im Art. I Z. 2 genannten Verfahren, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig geworden ist, nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Zustellungen vorgenommen werden, sind die im Art. I Z. 2 genannten Ausfertigungskosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichten:

1. in den im Art. I Z. 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Verfahren, wenn gegenüber der zahlungspflichtigen Partei nach dem Inkrafttreten

dieses Bundesgesetzes Eingabengebühren nach TP. 1 oder Protokollgebühren nach TP. 2 des Tarifes zum GJGebGes. 1962 fällig werden, mit der Eingaben- oder Protokollgebühr, die als erste fällig wird; dies gilt auch in den Fällen, in welchen die zahlungspflichtige Partei von der Entrichtung der Gerichtsgebühren auf Grund einer nicht auf das Armenrecht (§§ 8 und 9 GJGebGes. 1962) beruhenden Gebührenbefreiung befreit ist;

2. in den im Art. I Z. 2 Abs. 1 Z. 4 bis 7 genannten Verfahren, wenn der zahlungspflichtigen Partei nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Eingabengebühren nach TP. 8, Eintragungsgebühren nach TP. 11 oder Pauschalgebühren nach TP. 10 oder 12 des Tarifes zum GJGebGes. 1962 mittels eines Zahlungsauftrages oder mittels einer Zahlungsaufforderung vorgeschrieben werden, mit den genannten Gerichtsgebühren;

3. in den im Art. I Z. 2 Abs. 1 Z. 8 und 9 genannten Verfahren für jede gebührenpflichtige Eingabe, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes überreicht wird.

(3) Postgebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstanden sind, sind nur dann einzubringen, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mittels eines Zahlungsauftrages vorgeschrieben worden sind. Eine Rückerstattung von Postgebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entrichtet worden sind, findet nicht statt.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### A. Rückblick

Gemäß § 1 Z. 6 lit. e des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 (GEG. 1962), BGBl. Nr. 288, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Mai 1963, BGBl. Nr. 118, sind in bürgerlichen Rechtssachen die Postgebühren einzubringen, die das Gericht als Absender von Briefsendungen (z. B. bei der Zustellung von Schriftsätzen oder Ladungen an Parteien, Parteienvertreter, Zeugen, Sachverständige) zu bezahlen hat. Zahlungspflichtig ist die Partei, die nach den bestehenden (prozeßrechtlichen) Vorschriften hiezu verpflichtet ist beziehungsweise die Partei, die die Amtshandlung (Zustellung) veranlaßt hat oder in deren Interesse sie vorgenommen wurde (§ 2 GEG. 1962).

Bis zum 31. Dezember 1963 war die Vollziehung dieser Vorschrift verhältnismäßig einfach, weil die in bürgerlichen Rechtssachen auflaufenden Postgebühren zum Teil vom Empfänger zu tragen waren (§ 202 Geo.) und daher nur die Postgebühren nach den Vorschriften des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 einzubringen waren, die nicht überwältzt werden konnten. Durch die Änderung des § 248 der Postordnung (BGBl. Nr. 278/1963) sowie durch die Aufhebung der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz, die die Überwälzung vorgesehen haben (BGBl. Nr. 334/1963), ist die Vollziehung der Einbringungsvorschriften in diesem Zusammenhange wesentlich schwieriger geworden. Seit dem 1. Jänner 1964 müssen alle in bürgerlichen Rechtssachen auflaufenden Postgebühren nach den Vorschriften des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 eingebracht werden. Der Kostenbeamte muß jede Postgebühr erheben, festhalten und vorschreiben; zur Feststellung des Zahlungspflichtigen muß er oft den ganzen Akt durchsehen; bei den verhältnismäßig geringen Einzelbeträgen steht der Verwaltungsaufwand kaum in einem vertretbaren Verhältnis zum Einbringungserfolg. Auch für die Parteien und Parteienvertreter sind Schwierigkeiten gegeben, weil sie die Pflicht zur Entrichtung der Postgebühren dem Grunde beziehungsweise der Höhe nach nur schwer erkennen können und daher vielfach auf die Vorschreibung angewiesen sind,

die mit weiteren Auslagen verbunden ist und überdies meistens auch erst nach der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens ergeht. Eine Neuregelung dieses Rechtsgebietes ist daher vorzuziehen.

Zur Vorbereitung der Neuregelung wurden im Jahre 1964 insgesamt 347.201 Gerichtsakten und 37.805 Zahlungsaufträge (Gesamtanfall der Monate Jänner und Februar 1962 im gesamten Bundesgebiet) überprüft und der in diesen Akten entstandene Zustellaufwand festgestellt.

### B. Allgemeine Bemerkungen

Das Ziel des Entwurfes ist, die Berechnung und Einhebung der durch die Ausfertigung und Zustellung entstehenden Kosten (Ausfertigungskosten), so einfach zu gestalten, daß der Verwaltungsaufwand und der Einhebungserfolg in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Dieses Ziel erfordert ein Abgehen von der derzeit geltenden Einzelverrechnung, die umständlich und schwer übersehbar ist, und die Einführung einer Berechnung nach Pauschalsätzen. Zur Senkung des Verwaltungsaufwandes wird weiters vorgesehen, daß die Ausfertigungskosten in der Regel gemeinsam mit fälligen Gerichtsgebühren durch Beibringung von Gerichtskostenmarken zu entrichten sind. Es soll damit auch erreicht werden, daß die Parteien und Parteienvertreter den Betrag, den sie zur Deckung der Ausfertigungskosten entrichten müssen, leicht erkennen und berichtigen können; hiedurch wird es ihnen möglich sein, durch die rechtzeitige Entrichtung der Ausfertigungskosten die nachträgliche Einhebung zu vermeiden, die für sie mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und oft auch mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, die insbesondere dann ins Gewicht fallen, wenn es sich um Parteien handelt, die zur Hereinbringung ihrer Forderungen wiederholt auf die Hilfe des Gerichtes angewiesen sind.

Um die Pauschalierung wirksam und übersichtlich zu gestalten, werden größere Verfahrensgruppen zusammengefaßt, die erforderlichen Abstufungen in den einzelnen Verfahrensgruppen nach leicht erkennbaren Merkmalen vorgenom-

men und die leicht einprägsamen Pauschalsätze von 10 S, 20 S und 30 S vorgesehen. Diese Pauschalsätze sind aus dem Postgebührenaufwand errechnet worden, der in den gezählten und überprüften 347.201 Gerichtsakten erwachsen ist. Diese Berechnungsmethode gewährleistet, daß trotz der entsprechenden Beachtung der zumutbaren Belastungsgrenzen des einzelnen Zahlungspflichtigen im einzelnen Verfahren die Gesamtsumme den Postgebührenaufwand in bürgerlichen Rechtssachen decken wird. Einzelne Verfahrensarten (so die allgemeinen Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, die Adoptionssachen, die Abhandlungssachen, die nach §§ 72, 73 AußStreitG. erledigt werden) werden vom Ersatz der Ausfertigungskosten aus sozialen Erwägungen zur Gänze ausgenommen.

Da es sich bei den Ausfertigungskosten um Auslagen (Kosten) handelt, sieht der Entwurf vor, daß auf sie die Gebührenbefreiungsvorschriften — mit Ausnahme der des Armenrechtes — keine Anwendung finden. Die Ausfertigungskosten müssen daher — wie nach dem geltenden Recht die Postgebühren — auch von den aus anderen Gründen persönlich gebührenbefreiten Parteien entrichtet werden.

Die Ausfertigungskosten umfassen nicht die Zehr- und (oder) Ganggelder, die bei der Zustellung durch Vollstrecker erwachsen; diese sind — wie nach dem geltenden Recht — gesondert einzubringen. Diese Ausnahme ist erforderlich, weil auf die Zehr- und Ganggelder dritte Personen (die Vollstrecker) Anspruch haben.

### C. Besondere Bemerkungen

#### Zu Art. I Z. 1:

Da die Ausfertigungskosten nach Pauschalsätzen beizubringen sind, muß die Vorschrift des § 1 Z. 6 lit. e GEG. 1962, die die Einzelberechnung und -einhebung der Postgebühren vorschreibt, aufgehoben werden.

#### Zu Art. I Z. 2:

Der vorgesehene § 1 a des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 ist das Kernstück des Entwurfes.

Die Absätze 1 Z. 1 und 2 Z. 1 regeln die Ausfertigungskosten der Verfahren, die zur Gänze oder zum überwiegenden Teil nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchgeführt werden. Dazu sind auch die Verfahren über Klagen nach der Exekutionsordnung, der Konkursordnung, der Anfechtungsordnung u. dgl. zu zählen. Durch die Verwendung der Überschriften der Abschnitte des Sechsten Teiles der ZPO. (Besondere Arten des Verfahrens) wird klargestellt, daß auch nicht streitig werdende Wechsel- und Kündigungssachen einbezogen sind.

Ob das Begehren auf eine Geldsumme lautet, die den im § 448 ZPO. genannten Betrag nicht übersteigt, ist nach dem Zeitpunkt der Einbringung der Klage (des Antrages) zu beurteilen (Abs. 4); eine spätere Änderung des Klagebegehrens ist somit für die Höhe der Ausfertigungskosten bedeutungslos. Wird kein Geldbetrag begehrt, dann kommt lit. a auch dann nicht zur Anwendung, wenn der Streitwert den im § 448 ZPO. genannten Betrag nicht übersteigt. Nach lit. b und c ist entscheidend, ob das Verfahren bei einem Bezirksgericht oder einem Gerichtshof I. Instanz anhängig gemacht wird; ob das angerufene Gericht zuständig ist, ist für die Höhe der Ausfertigungskosten bedeutungslos.

Zahlungspflichtig ist der Kläger (der Antragsteller) mit der Überreichung der Klage (des Antrages). Mehrere Kläger (Antragsteller) haften zur ungeteilten Hand (Abs. 5). Wird die Klage (der Antrag) von einem Bevollmächtigten überreicht, so haftet für die Ausfertigungskosten auch der Bevollmächtigte (Abs. 5). Diese Ausfertigungskosten sind, wie die Eingabengebühren nach TP. 1 des Tarifes zum Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962), mit der Überreichung der Klage (des Antrages) in Gerichtskostenmarken zu entrichten.

Der Beklagte (der Antragsgegner) hat einen gleich hohen Betrag am Schluß der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung (§ 257 ZPO.) — ob dieser Tagsatzung eine erste Tagsatzung (§ 239 ZPO.) vorausgegangen ist oder nicht, ist bedeutungslos — beizubringen, es sei denn, daß das Verfahren in dieser Tagsatzung durch Klagsrückziehung, Vergleich, Versäumnis-, Verzicht- oder Anerkenntnisurteil beendet wird oder Ruhen des Verfahrens eintritt. Mehrere Beklagte (Antragsgegner) haften zur ungeteilten Hand (Abs. 5). Werden die Beklagten (die Antragsgegner) in der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung von einem Bevollmächtigten vertreten, so haftet für diese Ausfertigungskosten auch der Bevollmächtigte (Abs. 5). Diese Ausfertigungskosten sind, wie die Protokollgebühren nach TP. 2 des Tarifes zum GJGebGes. 1962 am Schluß des Protokolles in Gerichtskostenmarken aufzukleben.

Im Abs. 3 wird sowohl in Ansehung der Ausfertigungskosten nach Abs. 1 als auch der nach Abs. 2 Z. 1 („das gleiche gilt“) bestimmt, daß sie auch dann nur einmal (auf Kläger-, allenfalls auch auf Beklagtenseite) zu entrichten sind, wenn das Verfahren von oder gegen mehrere Personen geführt wird (vgl. § 3 Abs. 3 GJGebGes. 1962) oder wenn mehrere Anträge verbunden werden (zum Beispiel im Zivilprozeß eine Klage mit einem Antrag auf Bewilligung einer einstweiligen

Verfügung oder einer Klagsanmerkung; in Grundbuch- oder Registersachen das Begehren auf Bewilligung verschiedener Eintragungen; in Exekutionssachen das Begehren auf Bewilligung mehrerer Exekutionsmittel u. dgl.). Sind bei einer Verbindung mehrerer Anträge für die einzelnen Anträge (Verfahren) verschieden hohe Ausfertigungskosten vorgesehen (zum Beispiel dann, wenn mit einer Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren ein Antrag auf Bewilligung einer einstweiligen Verfügung verbunden wird, die die Sicherung eines 15.000 S übersteigenden Betrages oder eines nicht in Geld bestehenden Anspruches zum Gegenstand hat), dann ist sowohl vom Kläger (Antragsteller) als auch vom Beklagten (Antragsgegner), der nach Abs. 2 Z. 1 einen gleich hohen Betrag zu entrichten hat, der höhere Betrag (im angeführten Beispiel 30 S) einmal (einfach) zu entrichten.

Zugunsten des Beklagten ist vorgesehen, daß er die auf ihn entfallenden Ausfertigungskosten (Abs. 2 Z. 1) nur einmal zu entrichten hat, wenn mehrere Klagen — für die der Kläger (die Kläger) die Ausfertigungskosten mehrfach zu entrichten hatte (hatten), weil die Klagen getrennt anhängig gemacht wurden — spätestens in der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung zur gemeinsamen Verhandlung verbunden werden. Handelt es sich um Klage und Widerklage, so hat der Beklagte (der Widerbeklagte), der als Widerkläger (Kläger) die im Abs. 1 genannten Ausfertigungskosten entrichten mußte, die im Abs. 2 Z. 1 genannten Ausfertigungskosten nicht zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn im Zuge des Verfahrens die Verbindung aufgehoben und die Verfahren getrennt weitergeführt werden.

Die Abs. 1 Z. 2 und 2 Z. 2 regeln die Ausfertigungskosten für die Exekutionsverfahren auf das bewegliche Vermögen (§§ 249 bis 345 EO.), zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 346 bis 367 EO.) sowie zur Sicherung (§§ 370 bis 377 EO.) und für die Verfahren über einstweilige Verfügungen (§§ 378 bis 402 EO.) — sofern der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung nicht mit einer Klage verbunden wird (Abs. 3). Die Ausfertigungskosten für die Exekutionen zur Sicherstellung und die einstweiligen Verfügungen sind auch dann nach dieser Bestimmung zu bemessen, wenn grundbücherliche Eintragungen begehrt und bewilligt werden. Ob eine Geldsumme durchzusetzen oder zu sichern ist, die den im § 448 ZPO. oder den im § 49 Abs. 1 JN. genannten Betrag übersteigt, ist ausschließlich nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrages zu beurteilen (Abs. 4). Ist ein anderer Anspruch durchzusetzen oder zu sichern, ist der in lit. c genannte Betrag zu entrichten.

Die Abs. 1 Z. 3 und 2 Z. 2 regeln die Ausfertigungskosten in den Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen (§§ 87 bis 248 EO.).

Die Ausfertigungskosten sind auch von den betreibenden Gläubigern zu entrichten, denen die Exekution wegen Anhängigkeit eines gleichartigen Exekutionsverfahrens als Beitritt zu diesem Verfahren bewilligt wird. Bei der Ausmittlung der Höhe der Ausfertigungskosten wurde insbesondere auch darauf Bedacht genommen.

Die Abs. 1 Z. 4 und 2 Z. 3 regeln die Ausfertigungskosten in den Verlassenschaftssachen. Ausfertigungskosten sind nur in den Sachen zu entrichten, in denen eine Gebühr nach TP. 10 des Tarifes zum GJGebGes. 1962 zu entrichten ist. Sind nach Anmerkung 6 zu dieser Tarifpost Pauschalgebühren nicht zu entrichten, dann entfallen auch die Ausfertigungskosten. Da die Ausfertigungskosten mit der Pauschalgebühr fällig werden, sind sie nur dann in Gerichtskostenmarken zu entrichten, wenn auch die Pauschalgebühr in Gerichtskostenmarken beizubringen ist. In allen übrigen Fällen sind die Ausfertigungskosten mit der Pauschalgebühr vorzuschreiben. Eine Gebührensteigerung nach § 42 Abs. 1 GJGebGes. 1962 (Abs. 5) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Abs. 1 Z. 5 und 2 Z. 4 regeln die Ausfertigungskosten in Grundbuchsachen und in Verfahren über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerb dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und Bauwerken (vgl. Anm. 2 zu TP. 11 des Tarifes zum GJGebGes. 1962). Nach lit. a ist entscheidend, ob eine Eintragung (Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung) oder die Hinterlegung (Einreihung) einer Urkunde „begehrt wird“. Wird keine Eintragung (Hinterlegung, Einreihung) begehrt (zum Beispiel in den Fällen einer amtswegigen Eintragung oder auf Grund einer behördlichen Mitteilung), so sind Ausfertigungskosten nicht zu entrichten.

Nach lit. b kommt es darauf an, ob eine Eintragung (Hinterlegung, Einreihung) begehrt wird oder ob ein Antrag gestellt wird, der zu einer sonstigen Eintragung (Hinterlegung, Einreihung) führt. Die über lit. a hinausgehende Textierung dient der Erfassung der Anträge, die trotz Fehlens eines Eintragungsbegehrens zwingend zu einer Eintragung (Hinterlegung, Einreihung) führen (zum Beispiel die Anträge auf lastenfreie Abschreibung nach § 4 Abs. 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, die nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes anzumerken sind).

Nach lit. a und b müssen die Ausfertigungskosten auch dann mit der Überreichung des Antrages in Gerichtskostenmarken entrichtet wer-

den, wenn die „begehrte“ Eintragung (Hinterlegung, Einreihung) nicht bewilligt oder wenn der Antrag vor der Entscheidung des Gerichtes zurückgezogen wird.

Die Abs. 1 Z. 6 und 2 Z. 4 regeln die Ausfertigungskosten in Registersachen. Entscheidend ist, ob eine an sich gebührenpflichtige Eintragung begehrt wird. Wird eine Eintragung begehrt, für die nach TP. 12 des Tarifes zum GJGebGes. 1962 keine Pauschalgebühr vorgesehen ist, oder wird eine Eintragung von Amts wegen vorgenommen, dann sind Ausfertigungskosten nicht zu entrichten. Die Ausfertigungskosten sind mit der Überreichung des Antrages in Gerichtskostenmarken beizubringen. Bedeutungslos ist, ob die begehrte Eintragung bewilligt oder nicht bewilligt wird und wann die Pauschalgebühren fällig und entrichtet werden.

Die Abs. 1 Z. 7 und 2 Z. 4 regeln die Ausfertigungskosten für die nach TP. 14 des Tarifes zum GJGebGes. 1962 gebührenpflichtigen Amtshandlungen.

Die Abs. 1 Z. 8 und 2 Z. 5 regeln die Ausfertigungskosten in Kartellangelegenheiten. Hat die einschreitende Partei keine Eingabengebühr nach TP. 12 a lit. a des Tarifes zum GJGebGes. 1962 zu entrichten (zum Beispiel in den Fällen der Anmerkung 8 zu dieser Tarifpost), so sind auch Ausfertigungskosten nicht zu entrichten. Bringt eine Partei in einem Verfahren mehrere gebührenpflichtige Eingaben ein, so hat sie die Ausfertigungskosten für jede Eingabe beizubringen.

Die Abs. 1 Z. 9 und 2 Z. 5 regeln die Ausfertigungskosten in den Konkurs- und Ausgleichsverfahren. Die Ausfertigungskosten sind nur dann zu entrichten, wenn für die Eingabe (für das die Eingabe vertretende Protokoll) Gebühren zu entrichten sind.

Nach Abs. 4 bestimmt sich die Höhe der Ausfertigungskosten nach dem Zeitpunkt der Einbringung der Klage (des Antrages). Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des Anspruches bilden (so auch §§ 54 JN. und 17 Abs. 2 GJGebGes. 1962).

Im Abs. 5 werden die dort genannten Vorschriften des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 für anwendbar erklärt. Da die Vorschriften über die persönliche Gebührenfreiheit aus anderen Gründen und über die sachliche Gebührenfreiheit (§§ 10 und 12 GJGebGes. 1962) nicht angeführt sind, sind in diesen Fällen — wie nach dem geltenden Recht die Postgebühren — die Ausfertigungskosten zu entrichten.

#### Zu Art. I Z. 3:

Die Vorschrift des § 2 GEG. 1962 über die Sammelzustellungen ist durch die vorgesehene Pauschaleinhebung überholt.

#### Zu Art. I Z. 4:

Über das Bestehen beziehungsweise den Umfang des Zurückbehaltungsrechtes nach § 5 GEG. 1962 an Geldbeträgen und Sachen, die von den gerichtlichen Gefängnissen, den Strafanstalten oder den Arbeitshäusern verwahrt werden, bestehen Unklarheiten, weil einerseits im § 5 GEG. 1962 nur auf die „in gerichtliche Verwahrung genommenen Geldbeträge und beweglichen körperlichen Sachen“ Bezug genommen wird und andererseits die §§ 241 Abs. 7 und 631 Abs. 4 Geo. auch das Zurückbehaltungsrecht an den in einer Strafvollzugsanstalt verwahrten Geldbeträgen und Sachen behandeln. Der Rechnungshof hat die Beseitigung dieser Unklarheiten angeregt. Diesem Ziel dient Art. I Z. 4.

#### Zu Art. I Z. 5:

Derzeit werden die Postgebühren, die durch die Zustellung eines Zahlungsauftrages oder einer Zahlungsaufforderung entstehen, beim Zahlungspflichtigen eingehoben und eingebracht. Da die Vorschrift des § 1 Z. 6 lit. e GEG. 1962 über die Einzelberechnung und Einhebung der Postgebühren aufgehoben wird, wird eine Erhöhung der Einhebungsgebühr für Zahlungsaufträge von 2 S auf 5 S vorgesehen. In Zukunft sind Postgebühren weder für Zahlungsaufforderungen noch für Zahlungsaufträge einzuheben.

#### Zu Art. I Z. 6:

Da der Einbringungserfolg bei den Zahlungsaufforderungen überdurchschnittlich gut ist, werden die geltenden betragsmäßigen Beschränkungen aufgelassen. Dies liegt auch im Interesse der Gebührenschuldner, weil hiedurch die Einhebungsgebühr (§ 6 Abs. 1 GEG. 1962) vermieden werden kann.

Die Zahlungsaufforderung hat keine Rechtskraftwirkung. Wenn der Zahlungspflichtige der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, hat der Kostenbeamte den Zahlungsauftrag (§ 6 Abs. 1 GEG. 1962) zu erlassen.

Die näheren Vorschriften über die Ausgestaltung der Zahlungsaufforderung, insbesondere auch darüber, ob und auf welches Konto die abgeforderten Beträge einzuzahlen sind und ob und inwieweit die Entrichtung in Gerichtskostenmarken gestattet wird, hat das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung zu erlassen (§ 17 Z. 1 GEG. 1962).

#### Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die Vorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes und die Übergangsbestimmungen.

Den Übergangsbestimmungen liegt die Erwägung zugrunde, daß auch in den Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig geworden sind, die Postgebührenverrechnung, die einen bedeutenden Verwaltungsaufwand verursacht, unterbleiben soll. Postgebühren sind daher nur mehr dann einzubringen, wenn sie noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mittels eines Zahlungsauftrages (§ 6 GEG. 1962) vorgeschrieben worden sind (Abs. 3). Da aber ein genereller Verzicht auf alle Postgebühren, die in einem früher anhängig gewordenen Verfahren aufgelaufen sind oder auflaufen, nicht tunlich ist, sieht der Abs. 2 die Einhebung der Ausfertigungskosten unter bestimmten — einschränkenden — Voraussetzungen vor. In Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig geworden sind, sind Ausfertigungskosten grundsätzlich nur dann zu entrichten, wenn auch noch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Zustellungen

vorgenommen werden. Zur Vermeidung eines besonderen Verwaltungsaufwandes ist aber vorgesehen, daß auch in diesen Fällen Ausfertigungskosten in der Regel nur dann zu entrichten sind, wenn gegenüber der zahlungspflichtigen Partei Gerichtsgebühren fällig oder vorgeschrieben werden. In Ansehung der Zivilprozeß- und der Exekutionsverfahren stellt der Entwurf weiters auf das Fälligwerden von Eingaben — oder Protokollgebühren ab; hiedurch soll erreicht werden, daß die zahlungspflichtige Partei die zu entrichtenden Ausfertigungskosten dem Verfahrensgegner gegenüber als Verfahrenskosten geltend machen kann, ohne daß es eines nachträglichen — mit einem Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten verbundenen — Kostenbestimmungsantrages nach § 54 Abs. 2 ZPO. bedarf.

**Zu Art. III:**

Dieser Artikel regelt die Vollziehung.